Kantonsrat St.Gallen 42.21.10

Motion Rossi-Sevelen / Huber-Oberriet / Widmer-Mosnang (30 Mitunterzeichnende): «Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden

Vor 200 Jahren verschwand der Biber wegen intensiver Bejagung aus der Schweiz. Mitte des 20. Jahrhunderts wurde er wieder angesiedelt und steht seit 1962 unter eidgenössischem Schutz und dementsprechend auf der roten Liste der bedrohten Tierarten des Bundes. Seitdem hat sich der Biber weit ausgebreitet und besiedelt heute die grossen Mittellandflüsse und -seen. Geeignete Lebensräume findet der Biber in langsam fliessenden und stehenden Gewässern mit grabbaren Ufern unterhalb 700 m.ü.M. Gemäss dem Bundesamt für Umwelt leben in der Schweiz heute knapp 3'000 Biber. Mit dem Einzug des Bibers in das St.Galler Rheintal häufen sich die Herausforderungen für Grundeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Anstösser. Denn wo der Biber nagt und gräbt, verändert er die Landschaft. Dies kann an einigen Orten zu neuen Landschaftsbildern führen, aber ebenso weitreichende, negative Folgen haben und die entsprechenden Gemeinden dementsprechend beschäftigen. Weiter muss hinzugefügt werden, dass eine natürliche Regulation des Bestandes durch Ausbleiben natürlicher Feinde weitestgehend nicht stattfindet und die Population an neuralgischen Stellen rasant anwächst.

Heute müssen die Gemeinden respektive die zuständigen Personen jegliche Massnahmen an den Bauten und Schäden des Bibers mit den jeweiligen Wildhütern absprechen. Diese wiederum müssen zuerst Rücksprache mit den Naturschutzverbänden halten. Erst nachdem keine negativen Einwände vorliegen, können entsprechende Massnahmen getroffen werden. Dieser Vorgang ist personell sowie zeitlich aufwändig. Weiter entstehen nicht nur personelle Kosten, sondern auch Kosten für Schadensbeseitigungs- oder Schadensverhütungsmassnahmen, welche der Biber hervorruft. All die Kosten, welche durch die Anwesenheit des Bibers und dessen Schäden verursacht werden, gehen Zulasten der Grund- oder Werkeigentümer. Die Ansicht bezüglich der Erheblichkeit der Schäden geht auch innerhalb der Gemeinden sehr weit auseinander, während Naturschutz und Ökologie die Aktivitäten des Bibers begrüssen, fühlen sich an den Bach angrenzende Bewirtschafter zusehends bedrängt. Das angrenzende Land verändert sich, vernässt und kann für die Fruchtfolge nicht mehr im gleichen Ausmass genutzt werden. Bereits Flächen, die grösser als eine Are sind, werden von der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Abzug gebracht und führen in der Folge zu einem Rückgang der Direktzahlungen bei den betroffenen Landwirten. Auch wichtige öffentliche Infrastrukturanlagen (Kläranlagen, Hochwasserentlastungen usw.) werden durch Biberbauten negativ beeinflusst und können somit den ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen. Im Weiteren beeinflusst die Biberpopulation auch nationale Naturschutzgebiete negativ und verunmöglicht die eigentlichen Schutzziele. Ebenso wird die Pflege der Bachufer und des angrenzenden Landwirtschaftslandes schwierig, ja gar gefährlich, da Biberbauten von oben nicht immer ersichtlich sind. Es gilt zu bedenken, dass die Bewirtschafter das Risiko der Haftung bei Unfällen ebenfalls selber tragen müssen. Die Landwirte, Grundeigentümer, Pächter und Anstösser werden zusehends missmutiger und fordern höhere Entschädigungen und Kostenübernahme durch den Kanton. Gleichzeitig müssen die entsprechenden Gedanken gemacht werden, wie mit der stark und schnell wachsenden Biberpopulation umgegangen wird. Ideen und Lösungen müssen angedacht werden, bevor die Situation eskaliert und eine Überpopulation enorme Probleme mit sich bringt. Fazit: Handlungsbedarf ist angezeigt.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung eingeladen, eine kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Kosten der Schäden, die der Biber beim Bau seiner Anlagen an Infrastruktur, Wald und landwirtschaftlichen Kulturen verursacht, ganz zu übernehmen. Um die Kosten von Schäden möglichst gering zu halten, sollen den betroffenen Gemeinden, Bewirtschaftern sowie Werk- und Grundeigentümern zudem Beiträge an Biberschutzmassnahmen ausgerichtet werden oder die Kosten für die teilweise Entschärfung des Bibereinflusses erstattet werden. Weiter sollen klare Regeln erarbeitet werden, wann seitens der betroffenen Gemeinden und Werk- und Grundeigentümer Massnahmen gegen den Biber ergriffen werden dürfen ohne vorgängige Einzel-

absprachen mit den verschiedenen Interessengruppen. Ebenso wird die Regierung eingeladen, mögliche Szenarien für die Regulation der Biberpopulation in die gesetzliche Grundlage einfliessen zu lassen.»

19. April 2021

Rossi-Sevelen Huber-Oberriet Widmer-Mosnang

Böhi-Wil, Bonderer-Sargans, Britschgi-Diepoldsau, Broger-Altstätten, Bruss-Diepoldsau, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Egli-Wil, Freund-Eichberg, Fürer-Gossau, Fürer-Rapperswil-Jona, Gahlinger-Niederhelfenschwil, Gartmann-Mels, Gerig-Mosnang, Gull-Flums, Güntzel-St.Gallen, Haefele-Wittenbach, Hartmann-Walenstadt, Koller-Gossau, Kuster-Diepoldsau, Looser-Nesslau, Louis-Nesslau, Luterbacher-Steinach, Rüegg-Eschenbach, Schmid-Grabs, Schweizer-Degersheim, Thalmann-Kirchberg, Thoma-Andwil, Toldo-Sevelen, Willi-Altstätten, Zahner-Rapperswil-Jona